

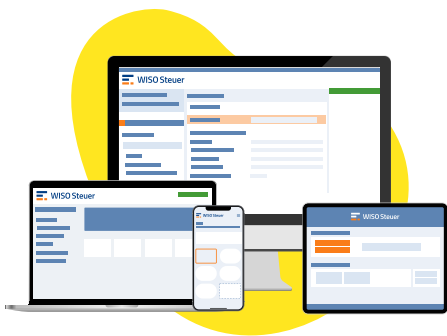
Macht Schluss mit nervigem Papierkram

Spar dir das Papier und den Weg zur Post. Mit WISO Steuer füllst du die Formulare elektronisch aus und schickst sie mit einem Klick ab.



Jetzt kaufen

Kostenlos testen



- Mit allen Steuerformularen
- Immer auf dem neuesten Stand
- Automatisch ausgefüllt mit Daten vom Finanzamt
- Per App, im Web oder als Download
- Auf Wunsch vom Profi prüfen lassen

Gewerbsteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbesteuerverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags

1

An das Finanzamt

1

2

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung.

Allgemeine Angaben ²⁵

Unternehmen/Firma

3

Gegenstand des Unternehmens

4

Rechtsform / Art der Tätigkeit

5 bis 9 frei

10

Der Gewerbebetrieb wird als Einzelunternehmen betrieben. 1 = Ja

11

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2021 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Absatz 3 GewStG). 1 = Ja

12

Das Unternehmen wurde im Kalenderjahr 2021 als Reisegewerbebetrieb nach § 35a Absatz 1 GewStG betrieben. 1 = Ja

13

Der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit des Reisegewerbebetriebs (zum Beispiel Wohnsitzgemeinde des Reisegewerbetreibenden) wurde im Kalenderjahr 2021 verlegt. 1 = Ja

Nur bei Personengesellschaften und Körperschaften: Rechtsform des Unternehmens ³⁷

14

Nur bei Personengesellschaften: Anzahl der beigefügten Anlagen EMU ¹⁸

15

Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch einen unterjährigen Rechtsformwechsel im Kalenderjahr 2021 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen am ²

T T M M J J J J

16

Steuernummer des anderen Steuerschuldners im Falle des Rechtsformwechsels im Sinne der Zeile 16

17

Es handelt sich um ein Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG (auch soweit Organgesellschaft). ³² 1 = Ja

18

Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG:

19

Empfangsbevollmächtigter

10

Die Bescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn beim Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

Anrede

Namenszeile 1

Namenszeile 2

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl und Ort

20

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

30

21

Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. ¹⁹ 1 = Ja

Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

20

Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d folgende AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im laufenden Erhebungszeitraum auswirken soll.

22

Registriernummer 800

23

Offenlegungsnummer 810

24

Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor. 820 1 = Ja

Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

25



202100070001

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Angaben zum Gewerbebetrieb

Angaben zur Betriebsstätte

Nicht bei Organgesellschaften und nicht bei Reisegewerbebetrieben nach § 35a GewStG

26 Betriebsstätten bestanden im Kalenderjahr 2021 in mehreren Gemeinden. ③ 1 = Ja
 2 = Nein

27 Betriebsstätte(n) erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2021 über mehrere Gemeinden. ③ 1 = Ja
 2 = Nein

28 Die einzige Betriebsstätte wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2021 in eine andere Gemeinde verlegt ③ 1 = Ja
 2 = Nein

29 Wenn ja: Die Betriebsstätte wurde verlegt am T T M M J J J J
Ort der einzigen Betriebsstätte (bisher) Ort der einzigen Betriebsstätte (neu)

30

31 Wenn nein: Postleitzahl der einzigen Betriebsstätte

32 Ort der einzigen Betriebsstätte

Hebenummer

Nicht in Zerlegungsfällen und nicht bei Organgesellschaften

Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde

33

Bei Betriebseröffnung beziehungsweise Betriebsbeendigung im Erhebungszeitraum bei einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen:

34 Die werbende Tätigkeit wurde begonnen am T T M M J J J J

35 Die werbende Tätigkeit wurde in 2021 beendet am T T M M

Organschaft

36 Das Unternehmen ist Organträger. 1 = Ja

37 Das Unternehmen ist Organgesellschaft. 1 = Ja

38 Name des Organträgers zuständiges Finanzamt Steuernummer des Organträgers

Gewinn aus Gewerbebetrieb

21

(Im Fall der Zeile 103 ist eine Eintragung nur in Zeile 103 zulässig; bei einem Spartenfall (Anlagen ÖHG) sind Eintragungen nur in den Zeilen 70, 71, 72, 104, 127 und 128 zulässig; Zeilen 39 bis 41, 43, 44 und 48: Negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

39 Gewinn aus Gewerbebetrieb vor Anwendung des § 7 Satz 4 GewStG (ohne Beträge laut Zeilen 46 und 100 bis 102) ④ ⑤ 10 EUR ,

40 Nur bei Personengesellschaften: Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG vermindert um nichtabziehbare Beträge nach § 3c Absatz 2 EStG und § 8b KStG (§ 7 Satz 4 GewStG) 18 EUR ,

41 Nur bei Personengesellschaften: Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG steuerfreie Erträge vermindert um Beträge nach §§ 21 und 44 InvStG (Randziffer 20.20 des BMF-Schreibens vom 21.05.2019, BStBl I 2019, 527) 23 EUR ,

42 Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit: 51

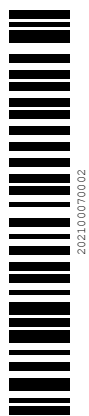
43 Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 39 52 EUR ,

44 Von der Gewerbesteuer nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb laut Zeile 39 55 EUR ,

45 Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben (Eintrag mit negativem Vorzeichen) ② 21 EUR ,

46 Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Absatz 4 InvStG 29 EUR ,

47 Nur bei Personengesellschaften: Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG; Abziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG 20 EUR ,



202110.0070002



202100070003

Anwendung des § 20 Absatz 5 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 45 Absatz 2) InvStG:

Gesamtbetrag der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 44 InvStG) ⁶ ³⁴

EUR

53

Input fields for row 53

Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG:

Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger

54

Input fields for row 54

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nummer 1 GewStG des (ersten) Wirtschaftsjahres (ohne Kürzung um die Beträge laut Zeilen 79 und 80) ⁷

(enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind zusätzlich die Zeilen 58 bis 65 auszufüllen)

Beträge in voller Höhe eintragen, gegebenenfalls laut gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

Entgelte für Schulden (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG) ²⁴

31

Input fields for row 31

Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nummer 1 Buchstabe b GewStG)

32

Input fields for row 32

Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe c GewStG)

33

Input fields for row 33

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge laut Zeile 54)

34

Input fields for row 34

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind

38

Input fields for row 38

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG)

35

Input fields for row 35

Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nummer 1 Buchstabe f GewStG)

36

Input fields for row 36

Im Betrag laut Zeile 36 enthaltene Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger

37

Input fields for row 37

Finanzierungsanteile nach § 8 Nummer 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr (ohne Kürzung um die Beträge laut Zeilen 79 und 80)

Beträge in voller Höhe eintragen, gegebenenfalls laut gesonderter Einzelaufstellung; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

EUR

Entgelte für Schulden (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG) ²⁴

41

Input fields for row 41

Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nummer 1 Buchstabe b GewStG)

42

Input fields for row 42

Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe c GewStG)

43

Input fields for row 43

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 GewStG) (ohne Beträge laut Zeile 62)

44

Input fields for row 44

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder im Sinne des § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind

48

Input fields for row 48

Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG)

45

Input fields for row 45

Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nummer 1 Buchstabe f GewStG)

46

Input fields for row 46

Im Betrag laut Zeile 46 enthaltene Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger

47

Input fields for row 47

Weitere Hinzurechnungen

Hinzurechnung nach § 8 Nummer 4 GewStG

Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Gewinnanteile der in § 8 Nummer 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁸

14

Input fields for row 14

Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nummer 8 GewStG)

laut gesonderter Einzelaufstellung

Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nummer 8 GewStG; Betrag ohne Minuszeichen eintragen) ⁶ ⁹

16

Input fields for row 16

Hinzurechnung nach § 8 Nummer 10 bis 12 GewStG

Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nummer 10 GewStG); auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist

19

Input fields for row 19

Ausländische Steuern, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nummer 12 GewStG)

22

Input fields for row 22

Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften 12 23

20 / 21

70	Nur bei Mitunternehmensschaften: Anteil der an der Mitunternehmenschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmensschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von (Prozent)		, %
71	Nur bei Organgesellschaften: Anteil der an der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmensschaften beteiligten Körperschaften in Höhe von (Prozent) 21 22 23		, %
72	Bei Mitunternehmensschaften und Organgesellschaften: Anteil der an der Mitunternehmenschaft oder der Organgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über andere Mitunternehmensschaften beteiligten natürlichen Personen (100 % abzüglich Prozentsatz laut Zeile 70 oder 71) 21		, %
73	Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG beziehungsweise nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG oder nach DBA (Summe der Beträge laut Zeile 13 aller Anlagen BEG)	63	EUR ,
74	Nur bei Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG (Summe der Beträge laut Zeile 21a aller Anlagen BEG)	67	,
75	Bezüge nach § 3 Nummer 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der positiven Beträge laut Zeile 22 aller Anlagen BEG)	64	,
76	Bezüge nach § 3 Nummer 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Absatz 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Summe der negativen Beträge laut Zeile 22 aller Anlagen BEG)	68	,
77	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG, soweit auf Körperschaften entfallend (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen BEG)	26	,
78	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nummer 5 GewStG, soweit auf natürliche Personen entfallend (Summe der Beträge laut Zeile 23 aller Anlagen BEG)	69	,
79	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 20 aller Anlagen BEG)	65	,
80	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nummer 1 GewStG aufgrund des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nummer 7 Satz 2 beziehungsweise § 9 Nummer 8 Satz 2 GewStG (Summe der Beträge laut Zeile 28 aller Anlagen BEG)	66	,
81	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag laut Zeile 19 aller Anlagen BEG)	026	,
82	Kürzung nach § 9 Nummer 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag laut Zeile 27 aller Anlagen BEG)	002	,

Kürzungen

20

Kürzung aufgrund des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG 10

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

83	Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2021 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (DM-Beträge mit amtlichem Kurs [1 € = 1,95583 DM] in Euro umrechnen)		,
----	--	--	---

Einheitswert-Aktenzeichen (ohne Sonderzeichen)

84	<p>1 = 100 % bei Mietwohngrundstücken im Beitrittsgebiet 2 = 400 % bei Geschäftsgrundstücken im Beitrittsgebiet 3 = 250 % bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken im Beitrittsgebiet 4 = 600 % bei unbebauten Grundstücken im Beitrittsgebiet 5 = 140 % bei Grundstücken im übrigen Bundesgebiet 6 = 100 % bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen</p>		
85	Der Einheitswert ist anzusetzen mit		

86	Maßgeblicher Einheitswert		EUR ,
87	Summe der maßgeblichen Einheitswerte	051	EUR ,

Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 2 GewStG

88	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nummer 1 Satz 2 folgende GewStG	030	,
----	--	-----	---

Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nummer 2 GewStG)

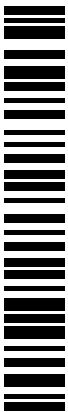
laut gesonderter Einzelaufstellung

89	Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nummer 2 GewStG) 6 9	031	,
----	---	-----	---

Kürzungen nach § 9 Nummer 2b und 3 GewStG

90	Die nach § 8 Nummer 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechneten Gewinnanteile eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Nummer 2b GewStG) 8	053	,
----	--	-----	---

91	Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt, ohne Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 GewStG (§ 9 Nummer 3 GewStG); negative Beträge mit Minuszeichen eintragen 19	033	,
----	--	-----	---



**Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nummer 5 GewStG**

Zuwendungen im Kalenderjahr 2021 beziehungsweise im abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nummer 5 Satz 1 GewStG); ohne Betrag, der in der Zeile 96 einzutragen ist

EUR
071

Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme:
Auf dieses nach § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nummer 5 Satz 13 GewStG

084

Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nummer 5 Satz 13 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 16, § 18 UmwStG)

089

Angaben für die Höchstbetragsberechnung nach § 9 Nummer 5 GewStG

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich

Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

057

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 9 Nummer 5 Satz 9 GewStG)

Nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Spenden im Kalenderjahr 2021 beziehungsweise im abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 in den Vermögensstock einer Stiftung, für die der besondere Abzug nach § 9 Nummer 5 Satz 9 bis 11 GewStG beantragt wird

EUR

Zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellter verbleibender Vortrag von Vermögensstockspenden nach § 9 Nummer 5 Satz 9 folgende GewStG

Betrag der Vermögensstockspenden, die im Erhebungszeitraum 2021 abgezogen werden sollen

072

Zum Ende des Erhebungszeitraums verbleibender Betrag der Vermögensstockspenden, der aufgrund des Ablaufs des zehnjährigen Abzugszeitraums im Folgejahr nicht mehr beansprucht werden kann

108

Gewerbeertrag in besonderen Fällen

20 / 21

Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG in Verbindung mit § 7 Satz 3 GewStG):

- Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen -

Nach § 5a Absatz 1 EStG ermittelter Gewinn

023

Hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag nach § 5a Absatz 4 EStG und sonstige Hinzurechnungen im Sinne des § 5a Absatz 5 EStG

27

Hinzuzurechnende Vergütungen im Sinne des § 5a Absatz 4a Satz 3 EStG (gegebenenfalls gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen)

28

Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

- Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen -

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KStG ermitteltes Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)

025

In Fällen der Spartenrennung bei Unternehmen im Sinne des § 7 Satz 5 GewStG:

Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag in den Fällen des § 7 Satz 5 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 9 KStG (Betrag laut Zeile 71 aller Anlagen ÖHG)

061

Angaben in Organschaftsfällen

20

Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)

Nur bei Organträgern

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Name der Organgesellschaft

105

Steuernummer der Organgesellschaft

106

Gewerbeertrag der Organgesellschaft

EUR

107

Summe der Gewerbeerträge der Organgesellschaften

EUR
060

108

Korrekturbeträge zum Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)

Zeilen 109 bis 111: Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft;
soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 112 bis 118 auszufüllen

Korrekturbeträge nach § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG und § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und § 34c Absatz 3 EStG

laut gesonderter Einzelaufstellung

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag laut Zeile 108 aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG und der Anwendung von § 34c Absatz 3 EStG (negative Beträge mit Minuszeichen eintragen)

109

079 EUR ,

Korrekturbeträge nach §§ 20 und 21 InvStG

laut gesonderter Einzelaufstellung

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag laut Zeile 108 aufgrund der Anwendung der §§ 20 und 21 InvStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und § 45 Absatz 2 InvStG

110

101 ,

Korrekturbeträge nach § 45 Absatz 1 InvStG

Nur bei einer Körperschaft:

Summe der Korrekturbeträge zum Betrag laut Zeile 108 aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG

111

102 ,

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind ¹⁶ ²⁷

Nur bei Organgesellschaften

Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (laut gesonderter Ermittlung) - negative Beträge mit Minuszeichen eintragen -

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG und § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

112

028 ,

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG und § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

113

029 ,

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nummer 40 Buchstabe a, § 3 Nummer 41 Buchstabe b, § 3c EStG, § 8b Absatz 2 und 3 KStG, § 12 Absatz 2 UmwStG in Verbindung mit § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG sowie § 34c Absatz 3 EStG

114

027 ,

Wenn der Organträger eine natürliche Person ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

115

103 ,

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

116

104 ,

Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 2 KStG, insbesondere in den Fällen der §§ 20, 21 InvStG und § 43 Absatz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 InvStG

117

105 ,

Wenn der Organträger eine Körperschaft ist: Zu berücksichtigender Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Absatz 1 InvStG

118

106 ,

Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft

Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Gewerbeertrag aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG

119

062 ,

Fälle des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG

Beim übernehmenden Rechtsträger:
Positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

120

021 ,

Nur bei Organträgern:
Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers: Positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum

121

022 ,

Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Absatz 5 UmwStG

Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG

122

024 ,



Verlustabzugsbeschränkungen im laufenden Erhebungszeitraum

Minderung des laufenden Gewerbeverlustes wegen schädlichem Beteiligungserwerb oder Abspaltung ²⁷

laut gesonderter Ermittlung

Nur bei Körperschaften und Personengesellschaften, soweit an diesen eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne von § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG im Inland vorhandenen gewerbsteuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel (vergleiche Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2017, BStBl I 2017, 1643)

Nur bei Körperschaften:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG)

Nur bei Körperschaften:

Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (§ 18 Absatz 1 beziehungsweise § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 3 und § 16 Satz 1 UmwStG)

Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaft(en) beteiligt ist:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums

107									EUR								,
(Beträge ohne Vorzeichen eintragen)																	
049																	,
078																	,
013																	,

Angaben zum fortführungsgebundenen vortragsfähigen Gewerbeverlust nach § 10a Satz 11 und 12 GewStG in Verbindung mit § 8d KStG

§ 8d KStG ist auf die Gewerbesteuerfehlbeträge entsprechend anzuwenden (§ 10a Satz 11 und 12 GewStG).

038 1 = Ja

Wenn zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein fortführungsgebundener Gewerbeverlust festgestellt wurde:

Im Erhebungszeitraum sind Ereignisse im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG eingetreten.

035 1 = Ja
2 = Nein

Angaben zur Verlustfeststellung

Nur bei Personengesellschaften:

Von einem Einzelunternehmen im Falle des Rechtsformwechsels übernommener Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig ¹⁵

Übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Falle der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Absatz 3 Satz 9 Nummer 4 GewStR 2009)

Nur bei Organgesellschaften:

Im Falle der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:

Im Betrag laut Zeile 130 enthaltener Verlust, der vor dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR 2009)

Nur bei Betrieben gewerblicher Art:

Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG in Verbindung mit § 8 Absatz 8 KStG) ¹¹

Nur bei Körperschaften:

Bei der übertragenden Körperschaft im Falle der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 und § 15 Absatz 3 beziehungsweise § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 UmwStG)

Nur bei Körperschaften:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (laut gesonderter Ermittlung)

Nur bei Körperschaften:

Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 11 GewStG in Verbindung mit § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven

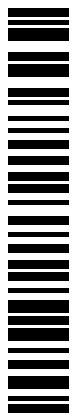
Nur bei einer Personengesellschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:

Nach § 10a Satz 10 GewStG in Verbindung mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (laut gesonderter Ermittlung) ²⁷

Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:

Wegfallende vortragsfähige Gewerbeverluste und Gewerbeverluste des laufenden Erhebungszeitraums von Mitunternehmern, die im laufenden Erhebungszeitraum ausgeschieden sind

045									EUR								,
048																	,
018																	,
020																	,
047																	,
044																	,
052																	,
012																	,
043																	,



209

Ort

Datum

T T M M J J J J

210

Unterschrift

Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

202100070009